

<i>Badminton</i>	<i>Fußball</i>	<i>Gesundheit</i>	<i>Leichtathletik</i>	<i>Schwimmen</i>
<i>Tennis</i>	<i>Tischtennis</i>	<i>Turnen</i>	<i>Volleyball</i>	<i>Wandern</i>

... wir bewegen das Dorf!



JUGENDORDNUNG DES SPIEL- UND TURNVEREIN HÜNXE 1912 E.V.

Fassung vom 02. Februar 1973

zuletzt geändert durch Beschluss der Vereinsjugendversammlung vom 27. März 1985



INHALTSVERZEICHNIS

I. Name, Mitgliedschaft

§ 1

II. Führung, Verwaltung, Aufgaben

§ 2

§ 3

III. Organe

§ 4

§ 5

§ 6

§ 7

§ 8

§ 9

§ 10

§ 11

IV. Wettkampf- und Spielordnung

§ 12

V. Änderung der Jugendordnung

§ 13



I. Name, Mitgliedschaft

§ 1

(1) Die Jugendabteilung des Spiel- und Turnverein Hünxe führt den Namen:

Vereinsjugend des *Spiel- und Turnverein Hünxe 1912 e.V.*

(2) Mitglieder der Jugendabteilung sind alle männlichen und weiblichen Jugendlichen des Vereins sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

II. Führung, Verwaltung, Aufgaben

§ 2

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Vereinssatzung.

§ 3

Aufgaben der Vereinsjugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung es Sports
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, zur Erhaltung der Gesundheit und zur Lebensfreude
- c) Pflege der Gemeinschaft aller Jugendlichen des Vereins, verbunden mit der Entwicklung und Förderung neuer Formen der Bildung und der Gestaltung jugendgemäßer Freizeit
- d) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- e) Pflege der internationalen Verständigung



III. Organe

§ 4

Organe der Vereinsjugend sind:

- a) die Vereinsjugendversammlung (§§ 5 bis 8)
- b) der Vereinsjugendausschuss (§§ 9 bis 11)

§ 5

- (1) Die Vereinsjugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend.
- (2) Die ordentliche Vereinsjugendversammlung findet jährlich im ersten Kalendervierteljahr, jedoch spätestens drei Wochen vor der Hauptversammlung des Vereins statt. Außerordentliche Vereinsjugendversammlungen beruft der Vereinsjugendausschuss ein, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist hierzu verpflichtet, wenn 10 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend unter Angabe der Gründe schriftlich eine Einberufung beantragen.
- (3) Die Vereinsjugendversammlungen werden durch den Vereinsjugendausschuss durch schriftliche Einladung der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend und durch Veröffentlichung im Aushangkasten einberufen. Die Einladung hat sieben Tage vor dem festgesetzten Termin zu erfolgen. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.

§ 6

- (1) In der Vereinsjugendversammlung sind neben den gewählten und berufenen Mitarbeitern der Jugendabteilung alle Mitglieder der Vereinsjugend vom zwölften bis zum vollendeten neunzehnten Lebensjahr stimmberechtigt. Stichtag für die Jugendlichen ist der 1. August des Geschäftsjahres.
- (2) Die Vereinsjugendversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn 5 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend anwesend sind. Sind nicht genügend stimmberechtigte Mitglieder der Vereinsjugend anwesend, so ist eine neue Vereinsjugendversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlussfähig ist. In der Einladung ist hierauf besonders hinzuweisen.
- (3) Die Mitglieder des Vereinsvorstandes, soweit sie nicht der Jugendabteilung als Mitglied angehören, sind berechtigt, an der Vereinsjugendversammlung teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen. Sie haben kein Stimmrecht.



§ 7

Zur ausschließlichen Zuständigkeit der Vereinsjugendversammlung gehören folgende Angelegenheiten:

- a) Wahl des Vereinsjugendausschusses
- b) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
- c) Genehmigung des Haushaltsplanes - Einzelplan "Vereinsjugend"
- d) Genehmigung der Jahresrechnung - Einzelplan "Vereinsjugend"
- e) Entlastung des Vereinsjugendausschusses
- f) Änderung der Jugendordnung
- g) Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen oder ähnliches auf übergeordneter Ebene

§ 8

- (1) Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses oder dessen Stellvertreter leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Vereinsjugendversammlungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Bei der Wahl des Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses leitet das älteste anwesende Mitglied der Vereinsjugend die Vereinsjugendversammlung.
- (2) Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht diese Jugendordnung etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei der Beschlussfassung wird öffentlich abgestimmt. Die Vereinsjugendversammlung kann im Einzelfall beschließen, dass geheim abgestimmt wird.
- (3) Wahlen werden durch Zuruf vollzogen. Wenn die Jugendordnung es bestimmt oder wenn ein Mitglied der Vereinsjugend widerspricht, erfolgen sie durch Abgabe von Stimmzetteln. Gewählt ist derjenige, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Bei Abstimmungen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.
- (5) Über die in der Vereinsjugendversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter, einem von der Versammlung zu bestimmenden Mitglied der Vereinsjugend und dem Geschäftsführer der Vereinsjugend zu unterzeichnen ist.



§ 9

Der Vereinsjugendausschuss besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem stellvertretenden Geschäftsführer
- e) je einem Vertreter der Jugendfachgruppen des Vereins
- f) drei Jugendvertretern, die z. Zt. der Wahl noch Jugendliche sind.

§ 10

- (1) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied. Im jährlichen Wechsel scheidet die Hälfte der Ausschussmitglieder aus. Die Neuwahl wird wie folgt vorgenommen:
 - a) In Jahren mit gerader Zahl werden folgende Ausschussmitglieder neu gewählt:
 - der Vorsitzende
 - der stellvertretende Geschäftsführer
 - die Vertreter der Jugendfachgruppen
 - b) In Jahren mit ungerader Zahl werden folgende Ausschussmitglieder neu gewählt:
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Geschäftsführer
 - die Jugendvertreter
- (2) Ein Mitglied des Vereinsjugendausschusses kann von einer außerordentlichen Vereinsjugendversammlung aus wichtigen Gründe vorzeitig abberufen werden.
- (3) Scheidet im Laufe der Wahlzeit ein Mitglied des Vereinsjugendausschusses aus, so ist der Vereinsjugendausschuss ermächtigt, bis zur nächsten ordentlichen Vereinsjugendversammlung einen geeigneten Ersatzmann für das betreffende Amt zu berufen.
- (4) Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.
- (5) Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses ist Mitglied des geschäftsführenden Vereinsvorstandes. Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses, sein Stellvertreter und der Geschäftsführer der Vereinsjugend sind Mitglieder des erweiterten Vereinsvorstandes.
- (6) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben in Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung und der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.



-
- (7) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereines. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel unter Beachtung der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über das Vereinsrecht, der Vereinssatzung und der Finanzordnung des Vereins.

§ 11

- (1) Der Vereinsjugendausschuss wird von den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer, einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch soll der Vereinsjugendausschuss wenigstens alle zwei Monate einberufen werden. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn es von einem Drittel der Ausschussmitglieder unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände verlangt wird.
- (2) Für die Ladungsfrist und die Form der Einberufung gilt § 5 Absatz 3 entsprechend. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann von der Frist und der Form der Einladung abgesehen werden.
- (3) Der Vereinsjugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend ist.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Vereinsjugendausschusses teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen. Sie haben kein Stimmrecht.
- (5) § 8 gilt entsprechend.

IV. Wettkampf- und Spielordnungen

§ 12

Einzelheiten der Wettkämpfe regeln die Wettkampf- oder Spielordnungen der Verbände.

V. Änderung der Jugendordnung

§ 13

Die Änderung der Jugendordnung kann nur von der Vereinsjugendversammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Hünxe, den 27. März 1985

der Vorsitzende

**das Mitglied
der Vereinsjugend**

der Hauptgeschäftsführer

Wilhelm Mertens jun.

Günther Rinke jun.

Friedrich Endemann